



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
16.04.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November in der Fassung der am 1. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 Nr. 1 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende

8. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main **-Distanzunterricht in Schulen-**

- 1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 Distanzunterricht; entsprechendes gilt für die Förderangebote in den Vorklassen nach § 18 Abs. 1 und 2 des Hessisches Schulgesetzes und die Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes.**

Den Schulen obliegt wie bisher die Gewährleistung einer Notbetreuung.

- 2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 16. Mai 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Eine Neubewertung wird regelmäßig vorgenommen, sobald kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage an fünf Tagen in Folge unterschritten wurden.

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG beinhaltet in Abs. 1 Regelbeispiele und ergänzt und konkretisiert die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG. Die Nummer 16 des § 28a Abs. 1 IfSG konkretisiert diese Befugnisse insbesondere dahingehend, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere das Schließen von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs getroffen werden können.

Bei SARS-Co-V-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S.v. § 2 Nr. 3 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Die Infektion von SARS-CoV-2 hat sich im Stadtgebiet Offenbach am Main ausgebreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg durch Tröpfchen und Aerosole und die Tatsache, dass auch asymptomatische Virusträger infektiös sind, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es herrschen im Stadtgebiet der Stadt Offenbach weiterhin hohen Fallzahlen vor, die nach wie vor von einem dynamischen Infektionsverlauf in der Stadt Offenbach am Main zeugen. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit in der Stadt und in der Bevölkerung verteilt.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Corona- Einrichtungsschutzverordnung zuletzt neu am 26. November 2020 erlassen. § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung räumt den örtlichen Behörden die Befugnis ein, über die Corona-Einrichtungsschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 15. April 2021 wurde der Stadt Offenbach am Main durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 14. April 2021 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen. Die Stadt Offenbach gehört nach wie vor zu den hessenweit mit am stärksten betroffenen Kommunen. Wie sich dem Wortlaut des § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Stadt Offenbach am Main folgt dieser Vorgabe.

Dem Erlass dieser Allgemeinverfügung ist eine ausführliche Analyse des Infektionsgeschehens vorausgegangen. Die seitens des RKI ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 15. April.2021 247,5 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>), sodass die Stadt Offenbach am Main höchsten Stufe des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Gleichzeitig wurden im Stadtgebiet inzwischen auch die infektiöseren Corona-Varianten aus Großbritannien (B.1.1.7) und Südafrika (501.V2) nachgewiesen. Durch den Vergleich, wie stark sich die mutierte Version im Gegensatz zur bisherigen Variante ausgebreitet hat, schätzen Forscher, dass sich der R-Wert um 0,4 Prozent erhöhen könnte. Das bedeutet, die neue Version wäre 70 Prozent ansteckender, als das bisherige Virus. Insofern ist mit einem weiteren und schnelleren Anstieg an Infektionen mit dem Coronavirus zu rechnen. Nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Da hinsichtlich der Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 IfSG, § 11 Corona Einrichtungsschutzverordnung die unter Ziffer 1 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Das Eskalationskonzept des Landes Hessen gibt der

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

www.offenbach.de

Stadt Offenbach am Main auf, da die Inzidenz im Stadtgebiet über 200 liegt, im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt für alle Klassen, mit Ausnahme der Abschlussklassen und –prüfungen, Distanzunterricht einzuführen.

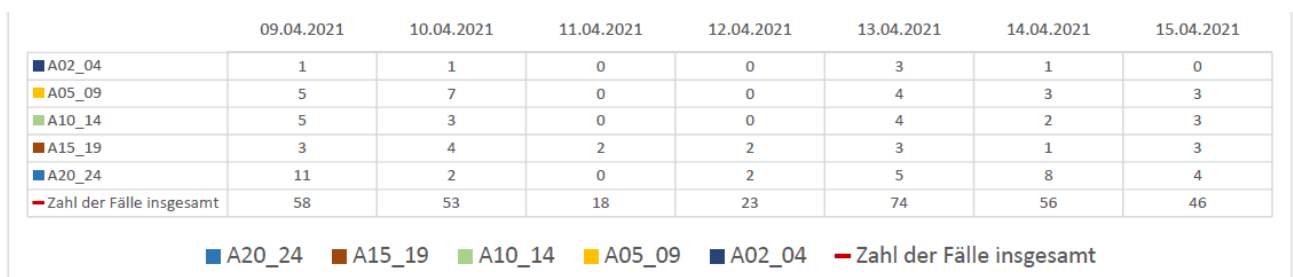
Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Besonderen. Sie verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen, aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten zu sichern. Stand 15.04.2021 befinden sich 45 Offenbacher Bürger in den städtischen Krankenhäusern, drei davon befinden sich in einem kritischen Zustand. Von 87 in den Krankenhäusern zur Verfügung stehenden Intensivbetten sind 86 belegt, 19 sind mit Covid-19 Patienten belegt.

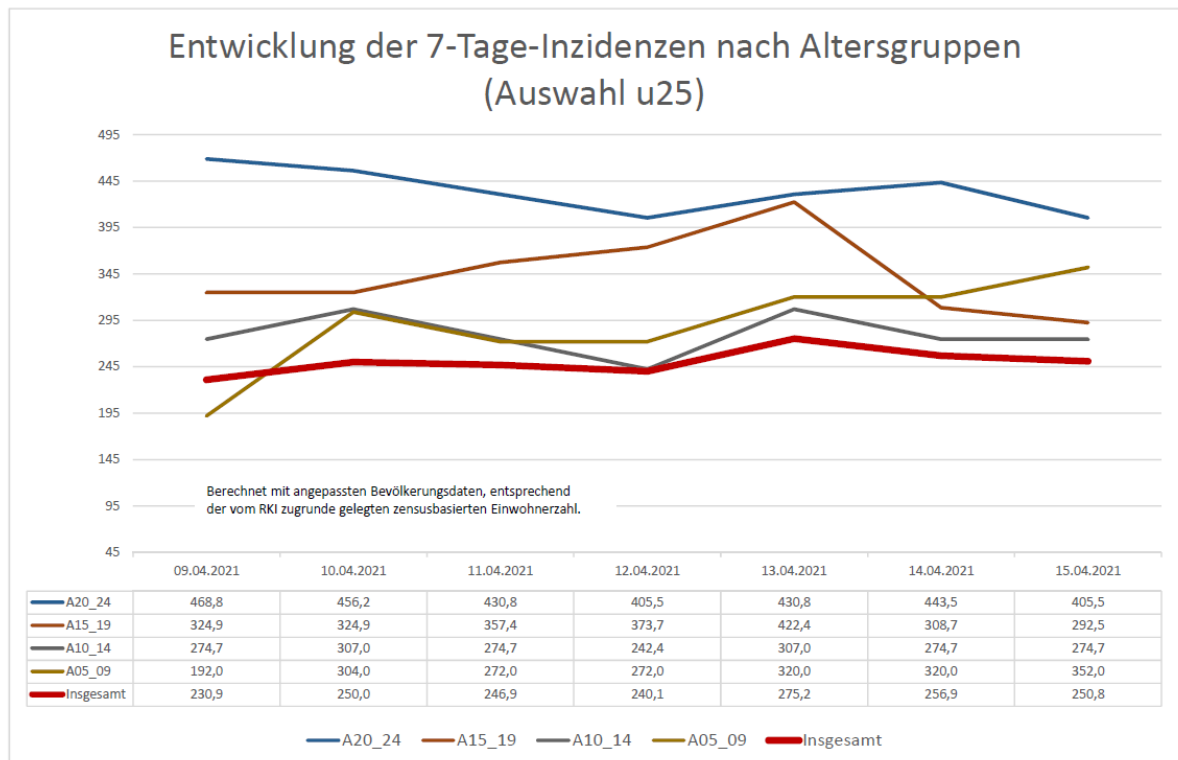
Der Belegungsgrad der Intensivbetten im Rhein-Main-Klinikverbund lag am 15.04.2021 bei 93,1 Prozent, der Anteil der Covid-19 Patienten in Intensivbetten betrug 32,8 Prozent. Der Anteil freier Intensivbetten in den Offenbacher Krankenhäusern liegt bei 1,1, im Rhein-Main-Klinikverbund bei 6,9. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann für alle und im ausreichenden Maße Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden. Auch wenn Lehrerinnen und Lehrer mittlerweile Corona-Schutzimpfungen erhalten können. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Schulen gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention. Dies wurde seitens des RKI im Lagebericht vom 01. April 2021 nochmalig klargestellt vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-01-de.pdf?__blob=publicationFile

In Schulen treffen täglich Erwachsene (Lehrer, Referendare, Schulpersonal) und Schüler aufeinander. Da gerade in den jüngeren Klassen (Grundschulen) der empfohlene Abstand von 1,50 m häufig nicht eingehalten werden kann, können sich Infektionen dort besonders leicht ausbreiten. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren.

Die Notwendigkeit der Anordnung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Umstand, dass in den Schulen immer wieder ein erhöhtes Infektionsgeschehen festzustellen ist, welches auch aufgrund der Betreuungssituation dazu führt, dass sich gleich mehrere Personen anstecken. Dies gilt umso mehr, da im Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main die Mutanten festgestellt wurden, denen ein höherer Ansteckungsgrad zugeschrieben wird. In der KW 14 hat das städtische Gesundheitsamt 725 PCR- Testungen an Kontaktpersonen von bereits positiv getesteten Personen vorgenommen, angemeldet waren 927, 202 sind nicht erschienen. Von den insgesamt 725 vorgenommenen Testungen waren 228 positiv. Daran wird deutlich, dass sich immer Personen im direkten Kontakt zu bereits Erkrankten auch anstecken.

Daher ist es unumgänglich, für den in der Allgemeinverfügung geltenden Zeitraum auch die Schüler der Klassen 1 -6 in den Distanzunterricht zu schicken. Mit dieser Anordnung soll erreicht werden, dass sich die Wahrscheinlichkeit von einer Virusweitergabe auf tendenziell weniger Personen verringert und damit Ansteckungen verhindert werden und in der Folge damit auch weniger als enge Kontaktpersonen werden müssen, so dass sich auch weniger Personen in häusliche Quarantäne begeben müssen. Vom 09.04. – 15.04.2021 waren in der Altersgruppe der fünf bis Neunjährigen 22 Kinder infiziert, in der Altersgruppe der 10-14-Jährigen im selben Zeitraum 17 Kinder.





Stadt Offenbach/Stab_53/SB

Quelle: Datenbank SurvNet, eigene Berechnungen

15.04.2021

Die 7 Tage- Inzidenz in der Altersgruppe der fünf bis Neunjährigen und 10- 14-Jährigen bewegt sich über der Gesamtinzidenz im Stadtgebiet.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems der Stadt Offenbach am Main, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit dar unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung wie auch der Gewährleistung der Teilhabe an Bildung durch die seitens der Schulen eingeräumte Notbetreuung und Distanzunterricht als planmäßig und regelmäßig gesteuerten Lernen. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Corona-Virus in den Schulen auch in den unteren Jahrgangsstufen zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die nunmehr getroffene Anordnung geeignet, erforderlich, angemessen und insoweit verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen dienen dazu, Infektionen zu vermeiden. Die nachteiligen Folgen für die betroffenen Schüler können durch die Regelungen, die die Schulen im Rahmen der Notbetreuung schaffen können und durch die digitalen Unterrichts- und Lernangebote aufgefangen werden.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Haus- und Paketschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF

www.offenbach.de

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Offenbach am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 16. Mai 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten